

Gemeinde Lindlar

02. Sep. 2025



**OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT**

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Gemeinde Lindlar

**Amt für Planung, Entwicklung und
Mobilität**

Karlstraße 14-16
51643 Gummersbach

Kontakt: ()
Zimmer-Nr.:
Mein Zeichen: 61/2
Tel.: 02261/88-
Fax: 02261/88-5

bauleitplanung@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 02.09.2025

Bauleitplanung der Gemeinde Lindlar

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Am Altenlinder Feld“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Oberbergische Kreis nimmt wie folgt Stellung:

Landschaftspflege, Artenschutz

Landschaftspflege

Gegen die von der Gemeinde Lindlar mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 dargestellten Planungsmaßnahmen (vereinfachtes Verfahren) bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Das Plangebiet liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 2 „Lindlar-Engelskirchen“.

Artenschutz

Gegen das Planvorhaben bestehen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Umweltamt

67/1 – Gewässerschutz –

Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die oben genannte Änderung da wasserwirtschaftliche Belange (z. B. Gewässer, Überschwemmungsgebiet, Wasserschutzgebiet) nicht betroffen sind.

Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09
Swift COKSDE 33

Postbank Köln
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504
Swift BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
Swift WELADED 1 GMB

Hinweise zur elektronischen Kommunikation: <http://www.obk.de/cms200/links/email/index.shtml>

Weitere Hinweise unter: www.obk.de

67/1 – Kommunale Abwasserbeseitigung –

Aus Sicht der kommunalen Entwässerung bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung, wenn die kommunale Niederschlagsentwässerung nicht nachteilig verändert wird.

67/23 – Bodenschutz und Altlasten –

Gegen das Planverfahren bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Das Schutzgut Boden wurde in der „Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung zur 2. vereinfachten Änderung nach § 13 BauGB“ vom 14.07.2025 ausreichend berücksichtigt.

Da es sich im Plangebiet um anthropogen vorbelastete Böden handelt (Anschüttungen), empfiehlt es sich, nach Möglichkeit im Rahmen der Baumaßnahmen die Freiflächen zur gärtnerischen Nutzung mit geeignetem Oberboden (§§ 6-7 BBodSchV) zu übererden.

67/21 - Immissionsschutz –

Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu dem o. g. Vorhaben keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Weitere Belange des Umweltamtes werden nicht tangiert.

Bei Rückfragen stehen die Sachbearbeiter unter den entsprechenden Nebenstellenummern zu weiteren Auskünften gerne zur Verfügung.

Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:

Allgemeines Wohngebiet (WA): min. 800 l/min

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten sollte 75 m Luftlinie nicht überschreiten.

Des Weiteren wird auf den § 5 der BauO NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach der aktuell gültigen Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anlage A 2.2.1.1/1 gegeben sind.

Polizei NRW, Oberbergischer Kreis, Direktion Verkehr

Gegen die beantragte Bauleitplanung der Gemeinde Lindlar, 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Am Altenlinder Feld“, bestehen unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag